

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

S c h ü l l e r - Berlin,

B a u r - Berlin,

H e e r d e - München,

Z i m m e r m a n n - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ A l r a u n e ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

für Antragsteller Dr. F r i e d m a n n , Dr. R a u h und Direktor R o s e n f e l d .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 16. Januar 1928- Nr. 17884 - wird dahin abgeändert:

Folgende Teile sind verboten :

Im Akt I nach Titel 2 ; Das Erscheinen zweier Männer und ihr Kampf unter dem Galgen.

Länge: 9.20 m.

nach Titel 14 : Der Tanz des Mädchens vor dem Dirnenhaus, soweit sie dabei den Rock bis über die Knie hebt. (Das Bild erscheint zweimal). Ferner der Tanz, soweit die Tanzende von hinten zu sehen ist, bis

zu dem Augenblick, wo Frank erscheint.

Die Aufnahme der Dirnen im Fenster. (Das Bild erscheint viermal. Gezeigt werden darf diese Darstellung, soweit ausser dem Fenster noch die Tanzenden zu sehen sind und ferner wie ein Mädchen aus dem Fenster steigt und sich der Neger dem Mädchen nähert).

Länge : 10.55 m.

Titel 17 und vor und nach demselben die Nahaufnahme des Verbrechers mit angstverzerrtem Gesicht im Anblick des Galgens und ferner die Darstellung, wie ihn die Wärter packen und zum Galgen schleppen.

Länge : 4 m.

In Akt III nach Titel 1 : Ein Mann nimmt eine Maus vom Knie der ihm gegenüberstehenden Dame, das er dabei lüstern betastet.

Länge : 2.90 m.

In Akt VI vor und nach Titel 4 und 5 : Sämtliche Grossaufnahmen Alraunes auf dem Divan, die ihre sinnliche Erregung zeigen sollen, und bei denen ten Brinken nicht gleichzeitig mit ihr zu sehen ist.

Länge : 17.50 m.

- II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen schildert nach dem Vorbild des Romans „Alraune“ von Hanns Heinz Ewers das Schicksal eines durch künstliche

künstliche Befruchtung geschaffenen Menschen und seines Schöpfers.

Professor ten Brinken beschäftigt sich seit Jahren mit dem Problem der künstlichen Befruchtung, die er zum ersten Mal zur künstlichen Schaffung eines Menschen verwenden will. Er sichert sich den Körper eines Gehenkten unmittelbar nach der Exekution, „ an der Grenze zwischen Leben und Tod ” (Akt I, Titel 1). Sein Neffe Frank Braun, der sich dem frevelhaften Versuch zunächst widersetzt (Akt I, Titel 11) und ihn missbilligt : „ Du hast Gott versucht, du glaubst nicht an Strafe ? ” (Akt II, Titel 10) verschafft ihm aus der Dirnengasse ein Weib, das bereit ist, sich zu dem Versuch herzugeben (Akt I, Titel 14). Die Erwählte betritt das Haus des Professors in dem Augenblick, als die Leiche des Hingerichteten hineingefahren wird. Die Mutter bezahlt den Versuch mit dem Leben. (Akt II, Titel 28). Der Versuch selbst aber glückt. (Akt II, Titel 1). Ten Brinken adoptiert Alraune „ Und so wurde erschaffen die Tochter des Gehenkten und der Dirne ”. (Akt II, Titel 1) , über deren Werdegang er ein genaues Tagebuch führt (Akt II, Titel 7) und enterbt seinen Neffen (Akt II, Titel 9). Um zu erproben, was stärker ist, die Herkunft oder die Macht der Erziehung wird Alraune in ein Kloster gebracht, wo sie bis zum 16. Lebensjahr bleiben soll. Alraune zeigt alle Züge von Undankbarkeit, Gefühllosigkeit und Grausamkeit. Sie will um jeden Preis aus
der

der klösterlichen Erziehung heraus und verleitet einen halberwachsenen Menschen, seinen Vater, der Kassenbote an einer Bank ist, zu bestehlen und mit ihr durchzubrennen. (Akt II, Titel 2, 3 und 11). Auf der Flucht im D.-Zug erliegt sie den Verführungskünsten des Zauberkünstlers Torelli : „ Hast keine Angst, Mädels, aus dir könnte man was machen " (Akt III , Titel 1) und schliesst sich seinem Cirkus an, wo sie bald zum Spielball der Leidenschaftlichen Torellis und des Löwenbändigers wird. Ten Brinken hat durch ein Detektivinstitut Alraunes Aufenthalt ermittelt (Akt IV, Titel 1) und nimmt sie mit auf Reisen (Akt IV, Titel 5). Ihr Entführer, der ihr als Lakai in den Cirkus gefolgt war, greift in seiner Verzweiflung über die Trennung zum Revolver .

Unterwegs im Süden zieht Alraune wieder alle Männer in ihren Bann. Noch freut sich Ten Brinken, dass seine „ Tochter" so verehrt wird. Als aber eines Tages ein junger Vivante bei ihm um die Hand Alraune's anhält, weist er ihn schroff ab. Es wird ihm klar, dass er sie keinen anderen Mann gönnt. (Akt V, Titel 8 und 6). Alraune gelangt durch Zufall in den Besitz des Tagebuchs (Akt V, Titel 11). In der ersten Aufwallung will sie ihn erwürgen, da durchzuckt sie im letzten Augenblick ein teuflischer Gedanke : „ ohne Liebe" hat er sie erschaffen und an der Liebe - der Liebe zu ihr - soll er langsam zugrunde gehen. Sie lässt alle Künste der Verführung spielen, während Ten Brinken nur noch einen Gedanken hat, sie zu besitzen :
„ Nur ein einziges Mal möchte ich küssen den Mund, den ich erschaffen, nur einmal, und dann sie töten...., dass

ihn

ihn niemand mehr küssen kann " (Akt VI, Titel 7). Unsummen gibt er für Alraune aus, um sie an sich zu fesseln. (Akt VI, Titel 3). Sein Vermögen geht verloren. Seine letzte Zuflucht ist die Spielbank .(Akt VII, Titel 1 und 2). Solange Alraune neben ihm steht, gewinnt er. Plötzlich verliert er wieder alles - Alraune ist verschwunden .(Akt VII, Titel 6) In rasender Eifersucht stürzt er ihr nach, um sie zu ermorden. Frank Braun fällt ihm in den Arm. Ten Brinken wird vom Schlag getroffen.

II.

Die Prüfstelle hat den Bildstreifen ohne Ausschnitte zur öffentlichen Vorführung , ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen. Gegenüber der Zulassung haben zwei Beisitzer von ihrem Beschwerderecht nach § 12 des Lichtspielgesetzes Gebrauch gemacht und das Verbot des Bildstreifens beantragt. Zur Begründung wird von der Beschwerde geltend gemacht, dass es bedenklich sei, die Entstehung des Menschen durch künstliche Besamung auf die Leinwand zu bringen, wodurch in allen Menschen, die abseits von der modernen Wissenschaft leben eine Flut ungesunder, sie aufwühlender Gedanken und Empfindungen hervorgerufen und eine sittenzerstörende Wirkung auf das Gefühls- und Empfindungsleben einfacher Menschen ausgeübt werde. Im einzelnen haben die Beschwerdeführer folgende Bildfolgen beanstandet : Die Darstellung des Gehängten am Galgen, das Ringen der beiden Männer unter dem Galgen, das Zynische im Gesichtsausdruck des Professors bei dem Studentenvortrag, die Grossaufnahmen Alraunes auf dem Divan.

III.

III. Die Oberprüfstelle erachtet die Ausführungen der Beschwerde, soweit sie auf ein völliges Verbot des Bildstreifens abzielen, für zu weitgehend. Auch das Problem der künstlichen Befruchtung kann in einem Bildstreifen behandelt werden, sofern die Darstellung keinen der Verbotsstatbestände des § 1 Abs. 2, Satz 2 des Lichtspielgesetzes verwirklicht. Das ist vorliegend nicht der Fall. Das Experiment ten Brinkens, das der Nachahmbarkeit durch Laien ermangelt, dient zwar der Wissenschaft, wird aber als verdammenswert gekennzeichnet (Akt II, Titel 10). Es zeitigt unheilvolle Folgen: Die Mutter des künstlich erschaffenen Lebewesens geht dabei zu Grunde (Akt II, Titel 28), seine Folgen finden in Alraune die denkbar unheilvollste Verkörperung und treffen denjenigen, der es gewagt hat, vernichtend. Ten Brinken sühnt seine Tat mit dem Verfall seiner selbst und seines Vermögens ^{und} mit seinem Tode. Abneigung und Abscheu sind die Wirkungen dieses Bildstreifens, dem jeder Anreiz im Sinne einer entsittlichenden Wirkung fehlt.

Die Oberprüfstelle hat deshalb von einem gänzlichen Verbot des Bildstreifens absehen zu können geglaubt und sich mit den von der Beschwerde angeregten Ausschnitten begnügt, zum Teil ist sie bei Anwendung des § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes darüber noch hinausgegangen.

IV. Der im sonstigen Verlauf der Handlung nicht begründete Kampf zweier Männer im Angesicht des Gehängten, dessen Ausgang dem Beschauer nicht ersichtlich wird, ist geeignet, verrohend zu wirken.

Die Scenen vor dem Dirnenhaus, zu denen die Beschwerde

de

de Stellung zu nehmen unterlassen hat, sind angesichts der moralverletzenden Darstellung der Tänzerin und ihrer Gebärden und der Dirnen im Fenster geeignet, entsittlichend zu wirken, weil sie in anstössiger Weise das Milieu eines Dirnenquartiers wiedergeben.

Die ebenfalls von der Beschwerde nicht gerügte Darstellung eines zum Tode Verurteilten angesichts des für ihn errichteten Galgens und die Wiedergabe seines Todesangst sind geeignet, verrohend zu wirken (Urteil vom 30. Dezember 1927- Nr. 1294).

Die Scene mit der Maus im Eisenbahnabteil wirkt von dem Augenblick an entsittlichend, wo Torelli in lüsterner Weise das sonst harmlose Taschenspielerkunststück dazu benutzt, das Knie Alraunes zu betasten. Sein Gesichtsausdruck dabei ist kennzeichnend für die von ihm beabsichtigte Verführung.

Dasselbe gilt von der Darstellung der Verführungsscene auf dem Divan. Das Motiv für das Handeln Alraunes ist zwar ungezähmte Rache für die ihr widerfahrene Schmach. Gleichwohl ist die ungehemmte Sinnlichkeit, mit der sie ten Brinken, der in seiner Vaterrolle ihr gegenüber bereits wankend geworden ist (Akt VI, Titel 4 : „ Aber Alraune, Du und ich, wir sind doch ”) zu verführen sucht, vermöge der in den Grossaufnahmen zu Tage tretenden Lüsternheit und anstachelnden Sinnlichkeit geeignet, die Sinnlichkeit des Beschauers aufzustacheln und

damit

damit moralverletzend zu wirken. Die nach dem Verbot der
Grossaufnahme verbleibende Darstellung der Verführungs-
scene genügt durchaus die beabsichtigte Wiedergabe der
Rache eines dämonischen Wesens, wie Alraune es ist, zu
versinnbildlichen.

V. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung,
die nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen
war.

gläubigt:



Fischer
Regierungsinspektor

Peyer